

## Gesamte Rechtsvorschrift für Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe, Fassung vom 09.08.2017

### Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. August 1973, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden  
StF: BGBl. Nr. 491/1973

### Änderung

BGBl. Nr. 95/1976  
 BGBl. Nr. 510/1976  
 BGBl. Nr. 291/1979  
 BGBl. Nr. 15/1980  
 BGBl. Nr. 277/1980  
 BGBl. Nr. 37/1981  
 BGBl. Nr. 102/1989  
 BGBl. Nr. 1091/1994  
 BGBl. II Nr. 267/2002  
 BGBl. II Nr. 454/2004  
 BGBl. II Nr. 177/2005  
 BGBl. II Nr. 192/2010  
 BGBl. II Nr. 129/2017

### Text

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. für den Lehrberuf Bäcker in der Anlage 1 (*Anm.: aufgehoben durch V BGBl. II Nr. 192/2010 mit Ablauf des 30.6.2010*);
2. für den Lehrberuf Buchbinder in der Anlage 2 (*Anm.: aufgehoben durch V BGBl. II Nr. 129/2017 mit Ablauf des 31.5.2017*);
3. für den Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner in der Anlage 3 (*Anm.: aufgehoben durch V BGBl. Nr. 102/1989 mit Ablauf des 30.6.1989*);
4. für den Lehrberuf Getreidemüller in der Anlage 4 (*Anm.: aufgehoben durch V BGBl. II Nr. 454/2004 mit Ablauf des 1.12.2004*);
5. für den Lehrberuf Gürtler in der Anlage 5 (*Anm.: aufgehoben durch V BGBl. II Nr. 267/2002 mit Ablauf des 30.6.2002*);
6. für den Lehrberuf Kühlmaschinenmechaniker in der Anlage 6 (*Anm.: aufgehoben durch V BGBl. Nr. 1091/1994 mit Ablauf des 30.6.1995*);
7. (*Anm.: Anlage 7 zum Lehrberuf Nähmaschinenmechaniker aufgehoben durch V BGBl. Nr. 291/1979 mit Ablauf des 30.6.1979*);
8. (*Anm.: Anlage 8 zum Lehrberuf Oberteilherrichter aufgehoben durch V BGBl. Nr. 291/1979 mit Ablauf des 30.6.1979*);
9. (*Anm.: Anlage 9 zum Lehrberuf Siebmacher und Gitterstricker aufgehoben durch V BGBl. Nr. 291/1979 mit Ablauf des 30.6.1979*);
10. (*Anm.: Anlage 10 zum Lehrberuf Zeugschmied aufgehoben durch V BGBl. Nr. 291/1979 mit Ablauf des 30.6.1979*);
11. für den Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) in der Anlage 11.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

**Beachte für folgende Bestimmung**

vgl. auch Art. XVI der V BGBl. Nr. 277/1980.

**Anlage 11**
**Ausbildungsvorschriften**  
 für den Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker)

<b>Berufsbild</b>		
1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Grundkenntnisse über die Funktion der im Betrieb verwendeten Maschinen, Geräte und Werkzeuge	–	–
Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate, ihrer Eigenschaften, Lagerung und Verwendungsmöglichkeiten		
Behandeln und Dosieren der Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate	Prüfen, Behandeln und Dosieren der Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate	
Kochen, Rühren, Ausrollen, Garen, Passieren, Auswiegen, Abklaren, Sieben, Trocknen, Belegen, Füllen, Ausstechen, Mischen	Backen, Kochen, Rühren, Schlagen, Ausrollen, Garen, Einmelieren, Schneiden, Stürzen, Dressieren, Aufschlagen, Streichen, Trocknen, Glasieren, Überziehen, Belegen, Füllen, Spritzen, Formen, Einschlagen, Mischen	Backen, Sieden, Einmelieren, Schneiden, Stürzen, Dressieren, Streichen, Trocknen, Temperieren, Glasieren, Überziehen, Dekorieren, Spritzen, Formen, Einschlagen
–	Herstellen von leichten, schweren und Spezialmassen	–
Herstellen von Teigen	Herstellen von Teigen	
Herstellen von Spritzglasur, Vanillecreme und Füllungen	Herstellen von Füllcremen, Tunken, und Überziehen mit Fondant	Herstellen von sonstigen Glasuren und Cremes
Behandeln und Verarbeiten von Zucker		Grundkenntnisse im Verarbeiten von Süßstoffen
–	Verarbeiten von Kakao und Kakaoprodukten	Verarbeiten von Kakao und Kakaoprodukten, Tunken mit Tunkmasse
–	Verarbeiten von Obst	
Einhalten der im Betrieb erforderlichen Hygiene	–	–
Grundkenntnisse von Grundrezepten	Kenntnis von Grundrezepten	–
–	–	Kenntnis der Speiseeiserzeugung
–	–	Kenntnis der Bonbon und Zuckerwarenerzeugung
–	–	Grundkenntnisse der Patisserie
Grundkenntnisse über Lockerungs- und Triebmittel	–	–
–	Grundkenntnisse der einschlägigen Konservierungs-, Kühl- bis einschließlich Tiefkühlmethoden	Kenntnis der einschlägigen Konservierungs-, Kühl- bis einschließlich Tiefkühlmethoden
Grundkenntnisse des Lagerns der Fertigware	Kenntnis des Lagerns der Fertigware	Grundkenntnisse des Verpackens der Fertigware
Kenntnis der einschlägigen Hygienevorschriften	–	–
Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften und des Bäckereiarbeitergesetzes		Grundgesetze des Lebensmittelgesetzes, des Codex alimentarius austriacus

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden  
 Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit  
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10  
 Berufsausbildungsgesetz)  
 Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils  
 angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und  
 vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

### **Verhältniszahlen**

*(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 177/2005)*

### **Artikel XI**

*(Anm.: aus BGBl. Nr. 37/1981, zu BGBl. Nr. 491/1973)*

Die Bestimmungen der Artikel I bis X *(Anm.: jeder Artikel der Sammelnovelle BGBl. Nr. 37/1981  
 ändert die Ausbildungsvorschriften bzw. das Lehrberufsbild eines oder mehrerer Lehrberufe)* sind auf die  
 Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe  
 anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der  
 in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in  
 solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt  
 werden.

### **Artikel XV**

*(Anm.: aus BGBl. Nr. 15/1980, zu BGBl. Nr. 491/1973)*

Die Bestimmungen der Artikel I bis XIV *(Anm.: jeder Artikel der Sammelnovelle BGBl. Nr. 15/1980  
 ändert die Ausbildungsvorschriften bzw. das Lehrberufsbild eines oder mehrerer Lehrberufe)* sind auf die  
 Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe  
 anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der  
 in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in  
 solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt  
 werden.

### **Artikel XVI**

*(Anm.: aus BGBl. Nr. 277/1980, zu BGBl. Nr. 491/1973)*

Die Bestimmungen der Artikel I bis XV *(Anm.: jeder Artikel der Sammelnovelle BGBl. Nr. 277/1980  
 ändert die Ausbildungsvorschriften bzw. das Lehrberufsbild eines oder mehrerer Lehrberufe)* sind auf die  
 Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe  
 anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der  
 in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in  
 solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt  
 werden.

### **Artikel XVII**

*(Anm.: aus BGBl. Nr. 291/1979, zu BGBl. Nr. 491/1973)*

Die Bestimmungen der Artikel I bis XVI *(Anm.: jeder Artikel der Sammelnovelle BGBl.  
 Nr. 291/1979 ändert die Ausbildungsvorschriften bzw. das Lehrberufsbild eines oder mehrerer  
 Lehrberufe)* sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen  
 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht  
 kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und  
 unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes  
 ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.